



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 115/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.15440
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Zweckgebundene Einlage aus Staatsmitteln 2021 für Finanzhilfen COVID-19-Kultur. Genehmigung

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen beteiligt sich der Bund bis maximal CHF 13 Mio. an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt.

Die heute im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um den kantonalen Teil der nötigen Beiträge zu finanzieren und so die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesmittel einzusetzen. Vom Fondbestand können maximal CHF 8.5 Mio. statt der nötigen CHF 13 Mio. für Covid-19-Massnahmen eingesetzt werden. Aus diesem Grund wird eine zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 4.5 Mio. aus Staatsmitteln vorgenommen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Abs. 3 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschluss

Für die zweckgebundene Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 4'500'000 beschlossen. Diese Mittel sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich. Sobald die im Kulturförderungsfonds für COVID-19 Massnahmen zur Verfügung stehenden CHF 8'500'000 aufgebraucht sind, werden die Mittel aus der zweckgebundenen Einlage eingesetzt. Sollten diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion